

Modernisiert, vereinfacht, flexibilisiert

Die Novellierung des Genossenschaftsgesetzes im Jahre 2006 eröffnet attraktive Perspektiven für Neugründungen, schafft Erleichterungen für kleine Genossenschaften und bietet insgesamt ein maßgeschneidertes Rechtskleid für viele Kooperationen.

Wichtige Änderungen und neue Gestaltungsmöglichkeiten:

► *Erweiterung des Förderzwecks (§ 1 GenG)*

Die Erweiterung des Förderzwecks um kulturelle oder soziale Belange vergrößert die Anwendungsbereiche der eG als Unternehmens- und Rechtsform.

Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, Theater, Bibliotheken, Schwimmbäder und andere wirtschaftliche Tätigkeiten im Sozial- und Kulturbereich können nun in der adäquaten Rechtsform der eG organisiert werden. Es müssen somit nicht mehr unpraktikable Formen wie der eingetragene Verein genutzt werden.

► *Mindestanzahl der Mitglieder (§ 4 und § 80 GenG)*

Für die Gründung und den Fortbestand einer eG sind jetzt drei statt bisher sieben Mitglieder ausreichend. Damit können insbesondere Kooperationen mittelständischer Unternehmer wie auch Existenzgründer mit nur wenigen Partnern die Vorteile der eG nutzen. Die eG ist somit eine attraktive Alternative zur GbR, GmbH oder KG.

► *Erleichterungen für kleine Genossenschaften*

Kleine Genossenschaften können Strukturen und Entscheidungsverfahren deutlich schlanker gestalten. Erleichterungen bei der Prüfung führen zu Kostenreduzierungen.

- Bei Genossenschaften bis zu 20 Mitgliedern kann auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden. Die Generalversammlung nimmt dann die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats wahr (§ 9 Abs. 1 GenG).
- Bei kleinen Genossenschaften kann der Vorstand aus nur einer Person bestehen (§ 24 Abs. 2 GenG).
- Generalversammlungsbeschlüsse können ohne vorherige Ankündigung gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind (§ 46 Abs. 2 GenG).

- Bei Genossenschaften mit einer Bilanzsumme bis 1 Mio. € oder Umsätzen bis 2 Mio. € ist im Rahmen der genossenschaftlichen Pflichtprüfung keine umfassende Jahresabschlussprüfung mehr erforderlich (§ 53 Abs. 2 GenG). Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 Abs. 1) bleibt jedoch erhalten. Die hohe Insolvenz-sicherheit der eG wird somit nicht untergraben.

► *Neue Gestaltungsmöglichkeiten*

Neue Gestaltungsmöglichkeiten des GenG ermöglichen eine bessere Verbindung traditioneller Stärken der Genossenschaft mit innovativen Geschäftsmodellen und machen die eG noch flexibler.

Finanzierung

- Investierende Mitglieder können durch Satzungsregelung zugelassen werden (§ 8 Abs. 2 GenG). Dies ermöglicht es Kapitalgebern, Geschäftspartnern oder Förderern, welche die Einrichtung der Genossenschaft nicht nutzen (können), sich als Mitglieder zu beteiligen und sich so an die Genossenschaft zu binden. Dabei muss sichergestellt werden, dass diese Mitglieder keinen dominierenden Einfluss auf Entscheidungen in der Generalversammlung haben.
- Ein Mindestkapital kann in der Satzung festgeschrieben werden (§ 8a GenG). Die Einführung eines Mindestkapitals bietet sich insbesondere dann an, wenn langfristige Investitionen finanziert werden müssen. Ausscheidende Mitglieder können nur dann eine Rückforderung ihrer Geschäftsguthaben an die Genossenschaft richten, wenn dadurch das definierte Mindestkapital nicht unterschritten wird.
- Die Teilübertragung von Geschäftsguthaben ist grundsätzlich zulässig (§ 76 GenG).
- Sacheinlagen können in der Satzung vorgesehen werden (§ 7a Nr. 3 GenG).
- Laufende Beiträge für Leistungen der eG können vorgesehen werden (§ 16 Abs. 3 GenG).
- Kündigungsfristen von bis zu zehn Jahren können festgelegt werden, wenn alle Mitglieder Unternehmer i. S. v § 14 BGB sind (§ 65 GenG). Dies erleichtert Investitionen in Anlagen, die langfristig Kapital binden.

Strukturen und Entscheidungen

- Zur Vertretung befugte Personen von juristischen Personen, die Mitglied in der Genossenschaft sind, können Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrats werden (§ 9 Abs. 2 GenG).
- Mehrstimmrechte sind möglich bei Genossenschaften, in denen mehr als drei Viertel der Mitglieder Unternehmer i. S. d § 14 BGB sind (§ 43 Abs. 3 Nr. 2 GenG).

- Beschlüsse im Umlaufverfahren können in der Satzung vorgesehen werden (§ 43 Abs. 7 GenG).

► *Stärkung der Mitglieder*

Erhöhte Informationspflichten gegenüber dem einzelnen Mitglied und die Stärkung der Kontrollrechte des Aufsichtsrats sowie klare Regelungen, die externe Einflüsse verhindern, schützen die eG vor Fremdbestimmung und der Dominanz einzelner Mitglieder.

- Mitgliedern ist vor Beitritt eine gültige Fassung der Satzung zur Verfügung zu stellen (§ 15 Abs. 1 GenG).
- Mitglieder können jederzeit Einsicht in das zusammengefasste Prüfungsergebnis der genossenschaftlichen Pflichtprüfung nehmen (§ 59 Abs. 2).
- Ausschlussgründe müssen in der Satzung festgehalten sein (§ 68 Abs. 1 GenG).
- Mehrstimmrechte bei Unternehmergenossenschaften sind auf höchstens 1/10 der Stimmen in der Generalversammlung beschränkt (§ 43 Abs. 3 Nr. 2 GenG).
- Auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates können Auskünfte vom Vorstand verlangen (§ 38 Abs. 1 GenG).